

ligt, und ob er es gerade im Interesse des deutschen Reichs oder im Interesse einer einzelnen Macht, eines particularistischen Staates thut. Ich bitte daher die Versammlung, diesen meinen Antrag anzunehmen. Einer Unterstützung wird er wohl nicht bedürfen, da ich selbst Mitglied der Deputation bin und dieser Antrag als Antrag der Minorität sich darstellt.

Präsident Hensel: Ich gebe inzwischen dem Abg. Haberkorn das Wort.

Abg. Haberkorn: Mit dem Berichte unsers Finanzausschusses kann ich mich auch nicht ganz einverstanden erklären. Einverstanden bin ich zuvörderst damit, daß es gewiß im Interesse der Nationallehre und der Gesamtmacht Deutschlands liegt, eine deutsche Flotte zu schaffen, auch damit bin ich einverstanden, daß es im wohlverstandenen Interesse des Handels und der Gewerbe liegt, wenn wir eine Macht auch auf der See für ganz Deutschland herstellen, daß wir es also den materiellen Interessen des Volkes schuldig sind, das, was für eine deutsche Marine gefordert wird, zu bewilligen; ich kann auch die geforderte Summe von 6 Millionen Thaler nicht zu hoch finden, denn wir Alle müssen uns wohl sagen, daß für diese Summe nur der Grund zu einem sehr kleinen Flottchen gelegt werden kann und noch viele Opfer zu bringen nöthig sein wird. Auch theile ich das Bedenken des Abg. Behner nicht, daß wir uns jetzt über die Bewilligung noch nicht aussprechen könnten und dürften, weil die Verfassung für Deutschland noch nicht fest begründet sei; im Gegentheil, wir, die sächsische Kammer, haben, wenigstens in überwiegender Mehrheit, die deutsche Verfassung, so wie auch früher die Centralgewalt anerkannt und werden uns daher auch nicht der Verbindlichkeit entbrechen können, welche eine unmittelbare Folge des Anerkenntnisses ist und derselben entspringt. Es kann sich daher nur um die Art und Weise der zu leistenden Zahlung handeln und bezüglich streiten. In dieser Beziehung schlägt nun der Ausschuß vor, wir sollten die baare Zahlung einer Summe von 113,256 Thalern 14 Neugroschen 1 Pfennig als erste Hälfte des auf Sachsen berechneten Beitrags zur Begründung einer deutschen Flotte bewilligen, allein damit kann ich nicht einverstanden sein. Schon nach bekannten civilrechtlichen Grundsätzen gilt die Compensation gleich der Zahlung. Nun rath uns unsere Deputation an, daß wir außer der vorbereiteten Summe die ferner geforderte Summe von 145,192 Thalern 24 Neugroschen 4 Pfennigen deshalb nicht sofort ohne weiteres verwilligen sollen, weil wir nach dieser Höhe Compensationsansprüche haben könnten. Wenn der Ausschuß das zugiebt, so gehe ich allerdings noch weiter, ich sage, wir können dann auch die 113,256 Thaler 14 Neugroschen 1 Pfennig jetzt noch nicht bewilligen. Die Gegenansprüche, welche wir an die Reichsgewalt haben, sind meiner Ansicht nach sehr bedeutend. Es sind hauptsächlich zwei, die für Verpflegung der Reichstruppen in den thüringischen Staaten und nunmehr die Unterhaltung des Heeres in Schleswig-Holstein. Sagt die Regierung, sie könne uns

noch keine Berechnung darüber vorlegen, wie viel dieser Aufwand betragen werde, dann bleibt auch uns weiter nichts übrig, als zu sagen, so lange wir die Gegenforderung nicht kennen, vermögen wir auch die geforderte Summe nicht zu bewilligen. Dem Abg. Behner gebe ich in seiner Behauptung Recht, daß, wenn wir die Zahlung einmal geleistet haben, wir das Gezahlte auch nur schwer wieder bekommen können; das Geld wird verwendet werden, vielleicht noch nicht einmal dazu, wozu es ausgeschrieben ward, und wir hätten zuletzt die Truppen verpflegt und die Baarzahlung geleistet, ohne Aussicht auf Ersatz des zu viel Geleisteten, zumal wir unmöglich dann ein Viertel eines Schiffes annehmen und solches auf unserer Elbe benutzen könnten. Mein Antrag geht daher dahin: „vor Auszahlung des auf Sachsen berechneten Beitrags zur Begründung einer deutschen Flotte und des Beitrags zur Umlage für Vergütung von Naturalverpflegung der Reichstruppen genaue Berechnung der von der Regierung für Stellung der Reichstruppen bereits aufgewendeten Kosten zu erfordern und die Regierung zu veranlassen, wegen Gegenberechnung dieser Kosten mit dem Reichsministerium in Vernehmung zu treten.“ Ich bitte, den Antrag zur Unterstützung zu bringen. Nur in Bezug auf den Bertling'schen Antrag wollte ich noch eine Bemerkung machen. In der Hauptsache ist sein Antrag vollkommen begründet, wir können mit Fug und Recht die Bedingung stellen, daß erst von unserer Regierung auch die Reichsverfassung und das Reichswahlgesetz anerkannt werden muß, ehe die Zahlung erfolgt; allein wenn ich die Bestimmungen unserer Verfassungsurkunde analog anwende, so dürfte es zweifelhaft sein, ob wir überhaupt eine Bewilligung unter Bedingungen aussprechen dürfen. — Durch meinen Antrag wird nebenbei auch das erreicht, was der Abg. Behner beabsichtigt, nämlich Gewinnung einiger Zeit. In sehr kurzer Zeit wird sich die Gestaltung der deutschen Verhältnisse überschauen lassen und alle Zweifel darüber werden schwinden, ob die Summe von uns bewilligt werden kann oder nicht. Ich empfehle deshalb meinen Antrag zur Unterstützung.

Präsident Hensel: Ich war vorher zweifelhaft, ob der Antrag des Abg. Behner zur Unterstützung zu bringen sei, und habe die Geschäftsordnung verglichen, finde aber außer §. 81 keinen Aufschluß darüber. Es heißt dort: „Abänderungsvorschläge der Regierungscommissarien, so wie Abänderungen der Deputationsvorschläge, welche während der Berathung derselben von der Deputation selbst, nach der Mehrheit ihrer Mitglieder, gemacht werden, so wie Abänderungsvorschläge einzelner Kammermitglieder, welche mindestens die Mehrheit der Deputationsmitglieder zu den ihrigen macht, bedürfen der besondern Unterstützung nicht. Dagegen sind die Vorschläge einzelner Deputationsmitglieder ganz wie die Vorschläge anderer Kammermitglieder zu behandeln.“ Nach dieser Stelle scheint es allerdings, daß der Antrag die Unterstützung nöthig habe. Wenn kein Widerspruch gegen diesen